

**Satzung des
Vereins zur Förderung des internationalen Wissensaustauschs e. V.**

beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 17. August 2009 in München
eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des internationalen Wissensaustauschs e.V.“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Die Geschäftsstelle befindet sich in München.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Ziel des Vereins ist es, durch Förderung und Pflege des Wissensaustauschs auf allen Ebenen zwischen Deutschland und anderen Ländern zu einer positiven Entwicklung und verbesserten Verständigung beizutragen.
- (2) Der Verein ist weder parteipolitisch, noch konfessionell, noch ideologisch gebunden.
- (3) Der Zweck soll erreicht werden durch
 - a) Personellen Austausch von Lehrkräften und spezialisierten Arbeitskräften,
 - b) Austausch von Dozenten, Studierenden und Auszubildenden,
 - c) die Durchführung von Vorlesungen, Seminaren, Kolloquien, Summerschools und anderen zur Erfüllung dieser Ziele dienlichen Veranstaltungen,
 - d) Durchführung gemeinschaftlicher Forschungsvorhaben,
 - e) Publikation von Untersuchungsergebnissen,
 - f) die Förderung humanitärer Einrichtungen,
 - g) die Förderung persönlicher Kontakte zwischen Personen und die Vermittlung von Beziehungen zwischen Organisationen und Instituten und
 - h) die Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen ähnlicher Zielvorgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Einnahmen und alle anderen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinbarung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, durch Ausschluss sowie bei natürlichen Personen auch durch den Tod.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Jahres für das ganze Jahr fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand
 die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Es ist die gesetzliche Vertretung des Vereins und bleibt im Amt bis zur Neuwahl.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands sind den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand gemäß § 8 Absatz 3 kann weitere Personen als Mitglieder in den Vorstand für besondere Aufgaben berufen (Vorstandsmitglieder) und Ausschüsse einsetzen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden.
- (5) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (6) Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wählt durch Beschluss den Vorstand. Sie regelt alle Vereinsangelegenheiten, die über die Kompetenzen des Vorstands hinausgehen, insbesondere Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Berichts von der Mitgliederversammlung einzusetzenden Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands und der Durchführung von Neuwahlen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich, spätestens bis zum 31. Dezember, vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 14 Tage vor dem Termin zur Post aufgegeben, oder 14 Tage vor dem Termin per E-Mail verschickt werden.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Das Stimmrecht kann durch Vollmacht übertragen werden.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist nach § 26 BGB berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die aufgrund von Beanstandungen des Finanzamtes aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen oder zur Ausräumung von Beanstandungen des Vereinsregisters vorgenommen werden müssen.

§ 11 Auflösung der Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hierfür muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wobei dem Antrag zur Auflösung des Vereins von mindestens 2/3 der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder zugestimmt werden muss.
- (2) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das vorhandene Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland mit der Maßgabe, es für die Zwecke der internationalen Verständigung zu verwenden.

Jutta Langartel

Robert Rapp

Christoph Rapp

Florian
Hartmann

Regine Rapp

Jan von Falke